



Satzung über die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Stadt Wolframs-Eschenbach

vom 20. Oktober 2022

Die Stadt Wolframs-Eschenbach erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz- BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises vom 01.07.1977 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur Regelung der Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt betreibt und unterhält die Stadt Wolframs-Eschenbach auf den Grundstück Fl.-Nr. 436, Gemarkung Wolframs-Eschenbach eine Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Erdaushub- und Bauschutt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen. Die Stadt berät in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ansbach Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 2 Einzugsgebiet, Bringsystem, Eigentumsübertragung

(1) Die Anlieferung von Erdaushub und nicht belastetem Material darf nur von Personen und Gewerbebetrieben, die nachweislich im Stadtgebiet von Wolframs-Eschenbach wohnhaft bzw. gemeldet sind - durchgeführt werden, oder muss der angelieferte Erdaushub und das nicht belastete Material aus dem Stadtgebiet der Stadt Wolframs-Eschenbach kommen.

(2) Die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht.

(3) Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der Anlage in das Eigentum der Stadt Wolframs-Eschenbach über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet, ggf. die grundlegende Charakterisierung geprüft und der Ablagerung zugestimmt hat.



(4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Wolframs-Eschenbach ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§3 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

(1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden:

| <u>AVV-Schlüssel-Nr.:</u> | <u>Beschreibung:</u> |
|---------------------------|---|
| • 17 0101 | Beton |
| • 17 0102 | Ziegel |
| • 17 0103 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| • 17 0107 | Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik |
| • 17 05 04 | Nicht verunreinigter Erdaushub |

Diese Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien, gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Re-kultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert werden, sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden. Nicht zulässig sind Porenbetonsteine (Ytong; Hebel), da diese in der Regel die Zuordnungswerte DK 0 nach Deponieverordnung überschreiten.

(2) Folgende beispielhafte und nicht abschließenden Abfälle sind zur Ablagerung auf der DK 0-Deponie ausgeschlossen:

- a) Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm
- b) Material das mit Gefahrenstoffen, wie z. B. Asbest, Schwermetallen, Lösungsmitteln und sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen, kontaminiert ist
- c) Kaminabbruch
- d) Gipskartonplatten und gipshaltige Abfälle dürfen nur in dem dafür bereitgestellten Container abgelagert werden.

§4 Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

(1) Jeder Benutzer der DK 0-Deponie hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalten so gering, wie nach den Umständen möglich und zumutbar, zu halten.



(2) Der Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer muss sicherstellen, dass die zugelassenen Abfälle vor Anlieferung getrennt werden nach

a) unbelastetem Erdaushub

b) Erdaushub vermischt mit Bauschutt, ohne bituminöse Anhaftungen (Teerpappen oder Schwarzanstriche) und Erdaushub mit Straßenaufbruch ohne teerhaltige (pechhaltige) Anteile.

Die Abfälle dürfen auch keine sonstigen schädlichen Beimengungen aufweisen, welche die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gem. Deponieverordnung überschreiten könnten.

§5 Verwertungsgebot

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Deponierung (Abfallbeseitigung). Die Ablagerung der zugelassenen Abfallstoffe kann nur erfolgen, falls keine Verwertung möglich ist (vgl. §§ 6 ff., KrWG). Die Wiederverwertbarkeit ist deshalb stets zu prüfen und entsprechende Angaben sind in der grundlegenden Charakterisierung (siehe § 6 Abs. 2) vorzunehmen.

§ 6 Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung

(1) Auf der Deponie darf nur Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden, welcher die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien, gemäß der Deponieverordnung, einhält. Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Der Bürgermeister, zuständige Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes, sowie das jeweils vor Ort zuständige Aufsichtspersonal üben das Hausrecht aus.

(2) Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. Hierzu ist das Formular vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle zu verwenden. Jeder Abfallerzeuger, welcher Material größer 15 m³ anliefert, hat das Formblatt „grundlegende Charakterisierung („gC“)" auszufüllen und zu bestätigen, so dass das angelieferte Material den vorgenommenen Angaben entspricht.

(3) Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht nachzuweisen, dass es sich bei den von ihm angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung, § 8 Abs. 8, handelt oder diese nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einhalten. Eine entsprechende Untersuchung kann durch den Deponiebetreiber gefordert werden.

(4) Vom Abfallerzeuger/ -besitzer ist sicherzustellen, dass nur Abfälle auf der Deponie angeliefert werden, welche dem § 4 Abs. 1 entsprechen. Nicht geeignete Abfälle werden durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen bzw. werden auf dessen Kosten in Verbindung mit § 4 und/oder § 5 entfernt.

(5) Der gesamte anfallende Bauschutt wird vor dem Einbau in der Deponie bzw. vor einer sonstigen weiteren Verwendung, beprobt.



§7 Überlassungsrecht

Die Einwohner der Stadt Wolframs-Eschenbach, sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet können mineralische Abfälle im Sinne von § 3, die auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallen, bei der DK 0-Deponie anliefern.

§8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die DK 0-Deponie infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§9 Haftung

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden durch die Benutzung der Deponie übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Benutzungsordnung

(1) Die Stadt regelt die Betriebsordnung, der von ihr betriebenen DK 0-Deponie, durch Stadt-ratsbeschluss.

(2) Die Bauschuttdeponie darf zu externen Anlieferung nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. Diese werden regelmäßig ortsüblich bekanntgemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten kann die Deponie nur nach Terminvereinbarung mit der Stadt genutzt werden.

(3) Insbesondere behält sich die Stadt die Öffnung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Zufahrtsstraße zu tragen.

(4) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Wolframs-Eschenbach (Deponiewart/Aufsichtspersonals) erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal alle erforderlichen und gewünschten Angaben zu machen (Auftraggeber, Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls). Andere als die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.

(5) Das Ablagern von Abfällen vor der Einfriedung der Deponie ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.

(6) Die Bauschuttdeponie steht unter Aufsicht des dort anwesenden gemeindlichen Personals. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.



§ 11 Schadensbeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 kann die Stadt Wolframs-Eschenbach die entstandenen Schäden beseitigen und die ordnungsgemäßen Zustände wiederherstellen bzw. herstellen lassen. Dies stellt eine Ersatzvornahme auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dar.

(2) Die Kosten sind vom Abfallerzeuger/ -besitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2)
2. gegen das Verwertungsgebot verstößt (§ 5)
3. den Anweisungen des Aufsichtspersonals/Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1)
4. keine grundlegende Charakterisierung vornimmt bzw. vorgenommen hat (§ 6 Abs. 3)
5. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert/entsorgt (§ 10 Abs. 2)
6. dem Aufsichtspersonal/Deponiewärter die erforderlichen Auskünfte verweigert (§ 10 Abs. 4)
7. illegale Ablagerungen vor dem Deponiegelände vornimmt (§ 10 Abs. 5).

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt. Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Stadt Wolframs-Eschenbach verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeugers/ -besitzer bzw. Anlieferers.

§ 13 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt Wolframs-Eschenbach kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.


§ 14 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) der Stadt Wolframs-Eschenbach als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 20. Oktober 2022
Stadt Wolframs-Eschenbach


Dörr
Erster Bürgermeister

